



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

88. Jahrgang

Nr. 5

8. März 1995

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite	
153	Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 1995	370	160 Studienfahrt zum Ökumenischen Rat der Kirchen in Bossey und Genf vom 7. bis 11. Mai 1995	378
154	Wort der deutschen Bischöfe aus Anlaß des 50. Jahrestages der Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz	371	161 Wege zum Abitur	379
155	Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu Bosnien-Herzegowina	373	162 Neue Karte der Kirchenprovinzen und Bistümer in Deutschland	380
156	Einladung zur Chrisam-Messe	375	163 Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache	380
157	Pontifikalhandlungen 1994	375	164 Warnung	380
158	Haushaltsbeschluß (Berichtigung)	377	165 Bauleistungsversicherung	381
159	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 1995	378	Dienstnachrichten	392

Die deutschen Bischöfe

153 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 1995

Zeit für Versöhnung

In den letzten zwölf Monaten haben wir viel von Afrika gehört und gesehen. Und doch zeigen die Medien nur sehr wenig vom schwarzen Kontinent. Sie wiederholen fortwährend die gleichen Bilder von Elend, Gewalttat und Krieg. Was aber geschieht, wenn die Kameras eingepackt und die Reporter abgereist sind? Wer steht dann den Armen bei, die ihre Häuser, ihr Dorf, ihr Land wieder aufbauen wollen? Das Werk MISEREOR ist von den Bischöfen und allen Katholiken in Deutschland dazu geschaffen, den Armen gerade dann die Treue zu halten, wenn die Scheinwerfer der Medien nicht mehr auf sie gerichtet sind.

Die diesjährige MISEREOR-Fastenaktion steht unter dem Motto: „Zeit für Versöhnung“. Dieses Leitwort ist auf Afrika hin gesagt. Trotz Krieg und Katastrophen gibt es gerade in diesem Kontinent einen Aufbruch zur Versöhnung, wie man ihn kaum für möglich gehalten hätte. In Südafrika, in Eritrea und Mosambik zum Beispiel wird alter Haß begraben. Es wächst ein neuer Geist der Verständigung. MISEREOR fördert diesen Neuaufbau. Es unterstützt die Armen in ihrem Kampf gegen Hunger, Armut, Benachteiligung und Ungerechtigkeit – in Afrika und darüber hinaus in Asien und Lateinamerika. MISEREOR setzt sich dafür ein, daß die Versöhnung zu einem dauerhaften Frieden führt; er ist die Frucht der Gerechtigkeit. Wir bitten Sie daher, mit Ihrer Spende und durch Ihr Gebet die Arbeit von MISEREOR nach Kräften zu unterstützen.

Würzburg, den 23. Januar 1995

Für das Bistum Speyer



Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 26. 3. 1995, und am Vorabend in allen Gottesdiensten verlesen werden.

154 Wort der deutschen Bischöfe aus Anlaß des 50. Jahrestages der Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz

I.

Am 27. Januar 1945 wurden die Konzentrationslager Auschwitz I und Auschwitz-Birkenau befreit. Unzählige Menschen sind dort auf schreckliche Weise umgebracht worden: Polen, Russen, Sinti und Roma sowie Angehörige anderer Nationen. Die überwiegende Mehrheit der Gefangenen und Opfer dieses Lagers waren Juden. Deshalb ist Auschwitz das Symbol für die Vernichtung des europäischen Judentums, die als „Holocaust“ oder mit dem hebräischen Wort „Schoa“ bezeichnet wird.

Das Verbrechen an den Juden wurde von den nationalsozialistischen Machthabern in Deutschland geplant und ins Werk gesetzt. Das „präzedenzlose Verbrechen“ der Schoa (Papst Johannes Paul II. am 13. Juni 1991) wirft noch immer viele Fragen auf, denen wir nicht ausweichen dürfen. Die Erinnerung an den 50. Jahrestag der Befreiung von Auschwitz ist für deutsche Katholiken Anlaß, erneut ihr Verhältnis zu den Juden zu überprüfen. Zugleich mahnt der Tag an die Tatsache, daß Auschwitz seinen Platz auch in der polnischen Leidensgeschichte hat und das Verhältnis zwischen Polen und Deutschen belastet.

II.

Schon in früheren Jahrhunderten sahen sich Juden Verfolgung, Unterdrückung, Ausweisung und selbst der Lebensgefahr ausgesetzt. Viele suchten und fanden Zuflucht in Polen. Doch verblieben auch Orte und Gebiete in Deutschland, in denen Juden relativ ungestört leben konnten. Seit dem 18. Jahrhundert bot sich in Deutschland eine neue Chance zu einem friedlichen Zusammenleben. Juden haben zur Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur Entscheidendes beigetragen. Dennoch lebte eine antijüdische Einstellung auch im kirchlichen Bereich weiter. Sie hat mit dazu geführt, daß Christen in den Jahren des Dritten Reiches nicht den gebotenen Widerstand gegen den rassistischen Antisemitismus geleistet haben. Es hat unter Katholiken vielfach Versagen und Schuld gegeben. Nicht wenige haben sich von der Ideologie des Nationalsozialismus einnehmen lassen und sind bei den Verbrechen gegen jüdisches Eigentum und Leben gleichgültig geblieben. Andere haben den Verbrechen Vorschub geleistet oder sind sogar selber Verbrecher geworden. Unbekannt ist die Zahl derer, die beim Verschwinden ihrer jüdischen Nachbarn entsetzt waren und doch nicht die Kraft zum sichtbaren Protest fanden. Jene, die bis zum Einsatz ihres Lebens halfen, blieben oft allein. Es bedrückt uns heute schwer, daß es nur zu Einzelinitiativen für verfolgte Juden ge-

kommen ist und daß es selbst bei den Pogromen vom November 1938 keinen öffentlichen und ausdrücklichen Protest gegeben hat, als Hunderte von Synagogen verbrannt und verwüstet, Friedhöfe geschändet, Tausende jüdischer Geschäfte demoliert, ungezählte Wohnungen jüdischer Familien beschädigt und geplündert, Menschen verhöhnt, mißhandelt und sogar ermordet wurden. Der Rückblick auf die Geschehnisse vom November 1938 und die zwölfjährige Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten vergegenwärtigt die schwere Last der Geschichte. Er erinnert daran, „daß die Kirche, die wir als heilig bekennen und als Geheimnis verehren, auch eine sündige und der Umkehr bedürftige Kirche ist“ (Wort der deutschsprachigen Bischöfe aus Anlaß des 50. Jahrestages der Novemberpogrome 1938).

Versagen und Schuld der damaligen Zeit haben auch eine kirchliche Dimension. Daran erinnern wir mit dem Zeugnis der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: „Wir sind das Land, dessen jüngste politische Geschichte von dem Versuch verfinstert ist, das jüdische Volk systematisch auszurotten. Und wir waren in dieser Zeit des Nationalsozialismus, trotz beispielhaften Verhaltens einzelner Personen und Gruppen, aufs Ganze gesehen doch eine kirchliche Gemeinschaft, die zu sehr mit dem Rücken zum Schicksal dieses verfolgten jüdischen Volkes weiterlebte, deren Blick sich zu stark von der Bedrohung ihrer eigenen Institutionen fixieren ließ und die zu den an Juden und Judentum verübten Verbrechen geschwiegen hat... Die praktische Redlichkeit unseres Erneuerungswillens hängt auch an dem Eingeständnis dieser Schuld und an der Bereitschaft, aus dieser Schuldgeschichte unseres Landes und auch unserer Kirche schmerzlich zu lernen“ (Beschluß „Unsere Hoffnung“, 22. November 1975). Wir bitten das jüdische Volk, dieses Wort der Umkehr und des Erneuerungswillens zu hören.

III.

Auschwitz stellt uns Christen vor die Frage, wie wir zu den Juden stehen und ob unser Verhältnis zu ihnen dem Geist Jesu Christi entspricht. Antisemitismus ist „eine Sünde gegen Gott und die Menschheit“, wie Papst Johannes Paul II. mehrfach gesagt hat. In der Kirche darf es keinen Platz und keine Zustimmung für Judenfeindschaft geben. Christen dürfen keinen Widerwillen, keine Abneigung und erst recht keinen Haß gegen Juden und Judentum hegen. Wo sich eine solche Haltung kundtut, besteht die Pflicht zu öffentlichem und ausdrücklichem Widerstand.

Die Kirche achtet die Eigenständigkeit des Judentums. Zugleich muß sie selbst neu lernen, daß sie aus Israel stammt und mit seinem Erbe in Glaube, Ethos und Liturgie verbunden bleibt. Wo es möglich ist, sollen christliche und jüdische Gemeinden Kontakt miteinander pflegen. Wir müssen alles tun, damit Juden und Christen in unserem Land als gute

Nachbarn miteinander leben können. So werden sie ihren unverwechselbaren Beitrag für ein Europa leisten, dessen Vergangenheit durch die Schoa verdunkelt ist und das in der Zukunft ein Kontinent der Solidarität werden soll.

Würzburg, den 23. Januar 1995

155 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu Bosnien-Herzegowina

In Europa wird Krieg geführt. Bosnien-Herzegowina wird von Gewalt und Not heimgesucht. Das Recht des Stärkeren scheint sich durchzusetzen.

Der jetzige Waffenstillstand hat den Menschen einen Schimmer der Hoffnung vermittelt. Kann er weiter genutzt werden, um einen Frieden vorzubereiten, der auch den Schwachen Recht verschafft und tiefe Verwundungen heilen läßt?

Die katholischen Bischöfe in Bosnien-Herzegowina haben die Weltöffentlichkeit immer wieder aufgerufen, das Los der vertriebenen und verfolgten Menschen, gleich welcher Nationalität und Religion, nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Insbesondere bitten sie jetzt um Aufmerksamkeit für die tragische Situation der katholischen Bevölkerung in Bosnien-Herzegowina, deren Existenz in ihrer historisch angestammten Heimat aufs äußerste bedroht ist. Zwei Drittel der ursprünglich 520 000 Katholiken der Erzdiözese Sarajewo mußten Haus und Hof verlassen. Aus dem von den bosnischen Serben kontrollierten Gebiet der Diözese Banja Luka wurden ebenfalls mehr als zwei Drittel der früher dort lebenden 120 000 Katholiken vertrieben. Auch in den Diözesen Mostar-Duvno und Trebinje sahen sich Zehntausende zur Flucht gezwungen. Für die meisten dieser Menschen besteht derzeit wenig Hoffnung, an ihre Wohnsitze zurückzukehren.

Die von allen ersehnte dauerhafte Neuordnung Bosnien-Herzegowinas kann und darf nicht auf dem Rücken der Schwachen durchgesetzt werden. Kein Frieden, der die massenhafte Verletzung elementarer Menschenrechte sanktioniert, wird Bestand haben. Bosnien-Herzegowina wird seine Identität als gewachsene historische Einheit und als Begegnungsraum der Religionen und Kulturen nur bewahren können, wenn auch die seit vielen Jahrhunderten dort lebende katholische Gemeinschaft ihr Existenzrecht behält.

Mit allem Nachdruck bitten wir die Bundesregierung und die Verantwortlichen der internationalen Organisationen, wirkungsvolle Schritte zur Be-

endigung des Krieges und der Wahrung der Menschenrechte für alle Bewohner Bosnien-Herzegowinas zu unternehmen und Zeichen der Hoffnung zu setzen, die den Überlebenswillen der Menschen stärken. Mit den katholischen Bischöfen dieses Landes fordern wir dabei dringend, daß

- Bosnien-Herzegowina in seiner Gesamtheit als von der internationalen Gemeinschaft anerkannter Staat erhalten bleibt;
- die Wahrung und Durchsetzung der Menschenrechte nicht von der Willkür der militärisch Überlegenen abhängig bleiben;
- die unmenschliche Praxis der sogenannten ethnischen Säuberungen, die nichts anderes als brutale Vertreibung und Beraubung zahlloser Menschen darstellen, nicht mehr hingenommen, sondern mit allen geeigneten Mitteln abgestellt wird;
- alle Vertriebenen und Flüchtlinge bei vollem Schutz ihres Rechts auf Gleichbehandlung und ihrer menschlichen, nationalen und religiösen Identität an ihre Wohnsitze zurückkehren können.

Herzlich ersuchen wir die Gläubigen und die christlichen Gemeinden, ihre tatkräftige Hilfe für die leidende Bevölkerung in den Kriegsgebieten fortzusetzen. Vor allem aber bitten wir sie, durch das Gebet die Verbindung mit den Brüdern und Schwestern in Not aufrechtzuerhalten. Nur im Vertrauen auf Gott, dem Retter der Welt, der Gerechtigkeit schafft, werden wir die Kraft finden, ihnen in ihrem Leiden nahe zu sein und jede Chance zu ergreifen, ihnen zu helfen.

Spendenkonto des Deutschen Caritas-Verbandes Freiburg Nr. 202 bei allen Banken und Sparkassen und beim Postgiroamt Karlsruhe unter dem Stichwort „Bosnien“.

Würzburg, den 23. Januar 1995

Der Bischof von Speyer

156 Einladung zur Chrisam-Messe

Unser Bischof Dr. Anton Schlembach lädt alle Jugendlichen, besonders die Firmlinge mit ihren Firmhelferinnen und -helfern, herzlich ein zur Mitfeier der Chrisam-Messe, die am Mittwoch der Karwoche, 12. April 1995, 17.00 Uhr im Dom stattfindet. Der Bischof nimmt während dieser Eucharistiefeier die Weihe der heiligen Öle für die Taufe, Firmung, Priesterweihe und Krankensalbung vor. Die Firmlinge der Dompfarrei werden die Chrisam-Messe mitgestalten. Zuvor, um 16.30 Uhr, ist eine Einstimmung in die Feier mit Einübung der Lieder vorgesehen. Die Pfarreien, in denen dieses Jahr das Sakrament der Firmung gespendet wird, werden einen Liedplan erhalten.

Die Teilnahme an der Chrisam-Messe sollte in die Firmvorbereitung mit einbezogen werden. Sie stellt eine gute Möglichkeit dar, den Firmlingen den Blick zu eröffnen über die Grenzen der Pfarrgemeinde hinaus auf die Gemeinschaft mit dem Bischof und allen Gläubigen des ganzen Bistums.

Damit die Firmgruppen begrüßt werden können, wird eine kurze Mitteilung erbeten an das Bischöfliche Sekretariat, Domplatz 2, 67346 Speyer.

157 Pontifikalhandlungen 1994

A) Durch den Diözesanbischof Dr. Anton Schlembach

I. Ordinationen und Beauftragungen

- 18. Juni Weihe von 7 Diakonen zu Priestern im Dom
- 4. September Beauftragung von 5 Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen im Dom
- 2. Oktober Weihe von 4 Ständigen Diakonen in der Kirche St. Josef in St. Ingbert
- 26. November Aufnahme von 2 Theologiestudenten unter die Kandidaten für das Priesteramt und 4 Kandidaten für den Ständigen Diakonat
- 10. Dezember Weihe von 2 Alumnen zu Diakonen im Dom

II. Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde von Herrn Bischof Dr. Anton Schlembach in 33 Firmstationen vorwiegend in den Pfarrverbänden Annweiler, Bad Bergzabern, Dahn, Frankenthal, Germersheim, Kaiserslautern, Kandel, Landau-Stadt, Rodalben, Rülzheim, St. Ingbert, Schifferstadt, Speyer, Waldfischbach-Burgalben, Wörth, Stadtdekanat Ludwigshafen und der Italienischen Gemeinde Ludwigshafen 2 528 Firmbewerbern/innen gespendet.

III. Konsekrationen und Benediktionen

- 17. April Altarweihe in Herxheim Mariä Himmelfahrt
- 1. November Weihe der neuen Kirche St. Theresia in Kaiserslautern und Segnung des Gemeindezentrums
- 27. Februar Einweihung des neuen Zentrums für Ausländerseelsorge in Kaiserslautern
- 23. September Einweihung des neuen Caritas-Altenheimes Hl. Geist in Frankenthal
- 30. September Einweihung des neuen Altenpflegeheimes in Maria Rosenberg
- 4. November Einweihung des neuen Caritas-Resozialisierungs- und Übernachtungsheimes St. Christophorus in Kaiserslautern

IV. Pontifikalgottesdienste

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Directorium festgelegt waren.

Weitere Gottesdienste im Dom mit Bischof Dr. Anton Schlembach waren:

- 16. Januar Pontifikalamt am Familiensonntag zur Eröffnung der kirchlichen Beiträge zum Internationalen Jahr der Familie
- 30. April Pontifikalamt zur Gründung der „Edith-Stein-Gesellschaft Deutschlands“
- 22. Mai Pontifikalamt am Pfingstfest mit dem Bischof von Chartres anlässlich der Feier des 35jährigen Partnerschaftsjubiläums der Städte Speyer und Chartres
- 11. September Pontifikalamt im Domgarten zum Tag der Familie anlässlich des Internationalen Jahres der Familie

B) Durch Weihbischof Ernst Gutting

I. Ordinationen und Beauftragungen

18. März Beauftragung von 1 Theologiestudent zum Lektorendienst, von 3 Theologiestudenten zum Akolythendienst und von 1 Theologiestudent zum Lektoren- und Akolythendienst im Priesterseminar St. German.

II. Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde durch Herrn Weihbischof Ernst Gutting in 32 Firmstationen in den Pfarrverbänden Annweiler, Bad Bergzabern, Dahn, Frankenthal, Germersheim, Kaiserslautern, Kandel, Landau-Stadt, Waldfishbach-Burgalben, Wörth sowie im Stadtdekanat Ludwigshafen insgesamt 2 533 Firmbewerber/innen gespendet.

III. Konsekrationen und Benediktionen

20. November Glockenweihe in Hagenbach

IV. Pontifikalgottesdienste

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Directorium festgelegt waren.

158 Haushaltsbeschluß (Berichtigung)

Im OVB Nr. 3 vom 8. Februar 1995 Seite 340 Rn. 141 „Haushaltsbeschluß“ ist im Absatz V. 3. ein Druckfehler unterlaufen. Statt „Grundbetrag 14 000,- DM“ muß es richtig lauten: „**Grundbetrag 4 000,- DM**“.

Bischöfliches Ordinariat

159 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 1995

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (12. März 1995) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1995 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

160 Studienfahrt zum Ökumenischen Rat der Kirchen in Bossey und Genf vom 7. bis 11. Mai 1995

Die Katholische Erwachsenenbildung Mittelhaardt, die Arbeitsgemeinschaft Bildung und das Pfarramt für Weltmission und Ökumene der Evangelischen Kirche der Pfalz laden gemeinsam zu einer **Studienfahrt zum Ökumenischen Institut in Bossey und zum Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) in Genf** ein. Der Aufenthalt im Institut des ÖRK, etwa 20 Autominuten von Genf entfernt, und der Besuch im ÖRK selbst bieten Gelegenheit, sich mit den Zielen und der Arbeit des ÖRK bekanntzumachen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus verschiedenen Teilen der Welt werden über aktuelle Themen in der Arbeit des Ökumenischen Rates informieren, der 320 Kirchen verschiedener Konfessionen umfaßt und in verschiedener Weise die Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche pflegt. Themen sind u. a. die Frage der Einheit der Kirchen, die Entwicklung im „konziliaren Prozeß“ für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung, die Ökumene angesichts fortschreitender ethnischer und nationalistischer Konflikte, Frauen als Opfer von Rassismus und Unterdrückung, der Dialog mit Menschen anderer Religionen, Spiritualität in ökumenischer Verantwortung.

Die Einladung zu dieser Studienfahrt richtet sich an alle ökumenisch Interessierten in den Gemeinden. Die Anreise in Fahrgemeinschaften erfolgt am Sonntagnachmittag, 7. 5., die Rückreise am Donnerstagnachmit-

tag, 11. 5. 1995. Teilnehmerbeitrag für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung und Tagungskosten: DM 275,-. Interessenten können sich wenden an die Kath. Erwachsenenbildung, Thomas Sartingen, Telefon und Fax: 0 63 48/82 62, und die Abteilung Ökumene im Bischöflichen Ordinariat, Telefon: 0 62 32/10 2-2 30 u. 2 49.

161 Wege zum Abitur

Für Schüler und junge Berufstätige, die das Abitur machen möchten, unterhält das Erzbistum Köln in Neuss am Rhein eine Bildungsstätte und ein Studienheim.

Das **Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg** ist ein Tageskolleg für Frauen und Männer, das in 6 Semestern zum Abitur führt. Während der ganzen Studienzeit wird Ausbildungsförderung (Bafög) gewährt, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Voraussetzung sind die Fachoberschulreife (mittlere Reife), eine Berufsausbildung bzw. eine berufliche Tätigkeit. Latein, Graecum und (kirchliches) Hebraicum sind möglich.

Das **Studienheim Collegium Marianum** steht für junge Männer aller Diözesen offen, die am Geistlichen Beruf interessiert sind. Sie leben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und erweitern hier ihre religiöse und soziale Bildung.

Am Geistlichen Beruf interessierte Gymnasiasten (ab Klasse 11) sowie Absolventen von Haupt- und Realschulen, die die Qualifikation zum Besuch der Oberstufe eines Gymnasiums erreicht haben, besuchen ein städtisches **Gymnasium** in Neuss, z. Zt. das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium. Die Absolventen von Haupt- und Realschulen wählen in der Klasse 11 Latein und können innerhalb von 3 Jahren das Latein erlangen.

Informationen über Schule und Studienheim erteilt:

Erzbischöfliches Collegium Marianum, Preussenstr. 66, 41464 Neuss,
Postfach 100 434, 41404 Neuss, Tel.: 0 21 31/87 06

Am **Ketteler-Kolleg des Bistums Mainz** (staatlich anerkannt) können Erwachsene nach mindestens zweijähriger Berufsausbildung oder mindestens dreijähriger Berufstätigkeit mit mittlerer Reife in 3 Jahren (mit Hauptschulabschluß in 3 ½ Jahren) im Tagesunterricht die allgemeine Hochschulreife erwerben.

Anmeldeschluß: 1. April für Bewerber mit qualifiziertem Sekundarabschluß I oder Fachhochschulreife

1. Oktober für Bewerber mit Hauptschulabschluß

Nähere Auskünfte, auch über Abendkurse, erteilt das Ketteler-Kolleg, Rektor-Plum-Weg 10, 55122 Mainz, Tel.: 0 61 31 / 3 10 60.

162 Neue Karte der Kirchenprovinzen und Bistümer in Deutschland

Eine Karte der Kirchenprovinzen und Bistümer in Deutschland unter Berücksichtigung der Neuregelung der kirchlichen Jurisdiktionsbezirke ist im Verlag Bergmoser + Höller erschienen.

Sie kann in folgenden Ausfertigungen bezogen werden:

1. Standardformat DIN-A2 (42 cm x 59,4 cm)
Preis: 12,50 DM plus Porto und (wenn ungefalzt in Rolle) Verpackung
2. Mittelformat DIN-A3 (29,7 cm x 42 cm)
Preis: 8,50 DM
3. Format DIN-A4 oder auf DIN-A5 gefalzt
Preis: 19,50 DM für 100 Exemplare

Bestellungen sind zu richten an:

Bergmoser + Höller Verlag GmbH, Karl-Friedrich-Str. 76,
52072 Aachen, Tel.: 02 41 / 9 38 88-23/29

163 Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute und Laien

Thema: „Ein Wort Gottes für die heutige Zeit – Theresia von Lisieux“

Termin: 27. Juli bis 6. August 1995, einschließlich Fahrt über Reims, Paris, Alencon, Lisieux

Gesamtpreis: DM 875,-

Leitung der Exerzitien: Geistlicher Rat Anton Schmid, Augsburg

Veranstalter: Theresienwerk e. V., Sterngasse 3, D-86150 Augsburg

Auskunft und Anmeldung bei:

Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, D-85774 Unterföhring, Tel.: 0 89 / 21 37 -
12 59 dienstlich, 0 89 / 9 50 38 59 privat

164 Warnung

Es besteht erneut Veranlassung, vor einem gewissen „P. Michael Eitel“ zu warnen. Er gibt sich bald als Franziskaner der Wiener Provinz aus, bald als Pater des Kamaldulenserordens.

165 Bauleistungsversicherung

Der Umsatzvertrag zur Bauleistungsversicherung zwischen der Diözese Speyer und dem Bayerischen Versicherungsverband München (OVV 1994, Seite 64–72) unter Versicherungs-Nummer BK 200383 999 wurde überarbeitet und neugefaßt.

Die Neufassung gilt ab 01. Januar 1995 und endet vorläufig am 01. Januar 1999. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Die Veröffentlichung im OVB 1994, Seite 64–72, ist damit hinfällig und wird hiermit aufgehoben.

Hingegen behalten die weiteren Ausführungen im OVB 1994, Seite 54–63 unter Abschnitt A. und Seite 73–76 unter Abschnitt C. und D. weiterhin Gültigkeit.

B. Umsatzvertrag

Bauleistungs-Versicherungsvertrag

BK 200383 999

zwischen der

Diözese Speyer

vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat Speyer
Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer

– nachfolgend Versicherungsnehmer (VN) genannt –

und dem

Bayerischen Versicherungsverband,

Tattenbachstr. 2, 80538 München,

vertreten durch die

Bayerische Versicherungskammer

– nachfolgend Versicherer genannt –

Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil I: Allgemeine Bestimmungen	383
1. Vertragsdauer	383
2. Vertragsgrundlagen	383
3. Versicherungsnehmer/Versicherte	383
4. Versicherungssumme	383
5. Beitragsberechnung	384
6. Betreuungsvereinbarung	384
Teil II: Versichertes Risiko	384
1. Versicherte Sachen	384
2. Versicherung auf Erstes Risiko	385
Teil III: Besondere Vereinbarungen, Bestimmungen und Klauseln	385
1. Änderung von Bedingungen/Klauseln	385
2. Sondervereinbarungen	385
2.1 Diebstahlschäden	385
2.2 Glasbruchschäden	385
2.3 Fertigteile	386
2.4 Eilfracht- und Arbeitszuschläge	386
2.5 Gebäudebrandschaden	386
2.6 Besondere Baumaßnahmen	386
2.7 Unterbrechung der Bauarbeiten	387
2.8 Streik/Aussperrung	387
2.9 Innere Unruhen	387
3. Selbstbeteiligung je Schadenereignis	387
4. Anerkennung	387
5. Repräsentanten	387
6. Regreßverzicht	388
7. Versehensklausel	388
8. Vorrang anderweitiger Versicherungen	388
9. Abtretung von Schadenersatzansprüchen	388
10. 72 Stunden-Klausel	389
11. Kriegsnachschäden	389
12. Gerichtsstand	389
13. Kündigungsverzicht	389
14. Datenschutzklausel	389
15. Unvorhergesehenes	390
16. Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer	390
17. Ende der Versicherung	390
18. Sachverständigenklausel	391
19. Schäden durch Sturm und Leitungswasser	391
Teil IV: Mitversicherung von Altbauten	391

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt am 01. 01. 1995, mittags 12 Uhr, und endet am 01. 01. 1999, mittags 12 Uhr.

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Seiten schriftlich gekündigt wird.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Satzung des Bayerischen Versicherungsverbandes

2.2 Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäude Neubauten durch Auftraggeber (ABN) – Anlage 434 –

2.3 Die Klauseln 50, 55, 68, 70 (sowie die Klauseln 56, 57, 58, 59 und 60 nach Bedarf) zu den ABN – Anlage 435 –

2.4 Zusatzbedingungen 67 zu den ABN – Anlage 436 –

2.5 Stichtagsmeldebogen (Anlage D)

2.6 Die Bestimmungen des Vertrages

3. Versicherungsnehmer/Versicherte

3.1 Die Diözese,

3.2 der Bischöfliche Stuhl und das Domkapitel,

3.3 die unter der Obhut oder Aufsicht der Versicherungsnehmerin stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Kirchengemeinden,

3.4 die im Bereich der Versicherungsnehmerin vorhandenen rechtlich selbständigen Gliederungen der kirchlichen Bildungseinrichtungen, kirchlichen Kindergarteneinrichtungen und der kirchlichen ambulanten Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege,

3.5 die im Bereich der Versicherungsnehmerin vorhandenen sonstigen rechtlich selbständigen Einrichtungen, deren Baumaßnahmen vom Bischöflichen Bauamt betreut werden.

4. Versicherungssumme

4.1 Für die Bildung der Versicherungssumme ist § 5 Nr. 2a ABN maßgebend.

4.2 Die Mehrwertsteuer wird bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt, d. h. sie ist Bestandteil der Versicherungssumme.

5. *Beitragsberechnung*

5.1 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, seinen gesamten Umsatz zur Versicherung anzumelden. Einzelbaumaßnahmen mit einer Bau-
summe von über 20 Mio. DM meldet der Versicherungsnehmer dem
Versicherer vor Baubeginn.

5.2 Dem Beitragsvorschuß für das laufende Kalenderjahr wird eine vor-
läufige Jahresumsatzsumme zugrunde gelegt. Der vorläufige Jahres-
umsatz ist von der (Erz-)Diözese bis spätestens 01. 12. des Vorjahres
mitzuteilen. Liegt bis zum 01. 12. keine Meldung vor, ist von der
(Erz-)Diözese der bisherige Beitrag als Vorausbeitrag zu zahlen.

5.3 Nach Ablauf des Versicherungsjahres wird nach dem tatsächlichen
Umsatz abgerechnet. Die (Erz-)Diözese teilt den tatsächlichen Um-
satz bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres
anhand des Stichtagmeldebogens (Anlage D) mit.

Ein Differenzbetrag gegenüber dem vorläufigen Beitrag ist vom Ver-
sicherungsnehmer nachzuentrichten oder vom Versicherer zurückzu-
gewähren.

6. *Betreuungsvereinbarung*

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten
für (Erz-)Diözesen,

Herrn Valentin Gassenhuber
Auf der Eierwiese 3 a
82031 Grünwald
Tel. 0 89/6 41 77 01
Fax 0 89/64 18 95 39

betreut. Herr Gassenhuber ist berechtigt, für den Versicherer Erklärun-
gen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen.

Teil II: Versichertes Risiko

1. *Versicherte Sachen*

Versichert sind alle Bauleistungen, die der Versicherungsnehmer/die
Versicherten während der Dauer dieses Vertrages innerhalb Deutsch-
land erstellen oder in Auftrag geben, und zwar:

- 1.1 Gebäudeneubauten
- 1.2 Umbaumaßnahmen, Renovierungen, Sanierungen, Modernisierungen in diesem Bereich.
- 1.3 Nicht öffentliche und im eigenen Namen und/oder auf eigene Rechnung des Versicherungsnehmers erbrachte öffentliche Erschließungsarbeiten und Tiefbauvorhaben, die im Zuge oder zur Vorbereitung der Errichtung von Hochbauten geplant werden.

2. *Versicherung auf Erstes Risiko*

- | | |
|--|--------------|
| 2.1 Kosten für Baugrund und Bodenmassen | 100 000,- DM |
| 2.2 Schadensuchkosten | 50 000,- DM |
| 2.3 Zusätzliche Aufräumungskosten | 50 000,- DM |
| 2.4 Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe (Neuwert) | 50 000,- DM |
- 2.5 Soweit für ein Einzelbauvorhaben eine höhere Erstrisikosumme erforderlich ist, kann diese gegen Beitragszuschlag beantragt werden.

Teil III: Besondere Vereinbarungen, Bestimmungen und Klauseln

1. *Änderung von Bedingungen/Klauseln*

- 1.1 Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln im Laufe der Versicherungsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie auch für diesen Vertrag.
- 1.2 Erfordern die Änderungen einen höheren Beitrag, so wird dieser vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe auf diese Änderung verzichtet.

2. *Sondervereinbarungen*

2.1 Diebstahlschäden

Entschädigung wird auch geleistet für Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile – siehe § 2 Nr. 2 ABN.

2.2 Glasbruchschäden

Glasbruchschäden sind bis Bauende mitversichert.

2.3 Fertigteile

Der Versicherungsschutz für Fertigteile beginnt beim Abladen der Fertigteile auf der Baustelle.

Sofern zur Durchführung der versicherten Bauleistung Baufertigteile verwendet werden, sind diese entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu lagern.

Bei Verwendung eines Stapelgerüsts sind Stapelschäden nur dann ersatzpflichtig, wenn das Stapelgerüst den statischen Erfordernissen entspricht.

Herstellerfehler, wie Farbabweichungen, Verfärbungen und Ungleichmäßigkeiten aller Art der Oberflächenstruktur, Oberflächen- und/ oder Kantenbeschädigungen sowie Beschädigungen durch Haarrisse, die die statische Verwendbarkeit der Fertigteile nicht beeinträchtigen, sind nicht versichert.

2.4 Eilfracht- und Arbeitszuschläge

Mehrkosten für Eil- und Expresfrachten (nicht Luftfrachten) und Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten sind mitversichert.

2.5 Gebäudebrandschaden

2.5.1 Die Bauleistungsversicherung schließt die Gefahren von Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines lenkbaren Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Kosten durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen ein, soweit diese Risiken nicht in einem gesonderten Feuerversicherungsvertrag versichert sind.

2.5.2 Bei Bauvorhaben, die nicht durch eine Feuerversicherung versichert sind, ist das Feuerrisiko bis 10 Mio. DM mitversichert. Diese erweiterte Deckung gilt subsidiär.

2.6 Besondere Baumaßnahmen

Sofern besondere Baumaßnahmen (Ziffer 2.6.1 bis 2.6.4) notwendig sind, so sind diese Aufwendungen bis zu insgesamt 400 000,- DM, ohne gesonderte Anzeige in den Versicherungsvertrag eingeschlossen.

Werden diese Kosten überschritten, so wird für das erhöhte Risiko aus der übersteigenden Summe ein Zuschlagsbeitrag erhoben.

2.6.1 Pfahl-, Brunnen- und Senkkastengründung, Baugrubenverbesserung und/oder

2.6.2 Baugrubenumschließung (z. B. Spundwände, Bohrpfählwände, Berliner Verbau etc.)

2.6.3 Wasserhaltung

2.6.4 Geklebte oder geschweißte wasserdruckhaltende Dichtungen

2.7 Unterbrechung der Bauarbeiten (zu § 2 Nr. 4 d ABN)

Eine gänzliche Unterbrechung der Arbeiten auf der Baustelle bis zu sechs Monaten hat keinen Einfluß auf den Versicherungsschutz.

2.8 Streik/Aussperrung (zu § 2 Nr. 5c ABN)

Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Schäden durch Streik oder Aussperrung. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

2.9 Innere Unruhen (zu § 2 Nr. 5c ABN)

Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Schäden durch Innere Unruhen. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

3. *Selbstbeteiligung je Schadenereignis*

Abweichend von § 14 Nr. 1 ABN wird der nach §§ 9 bis 13 ABN ermittelte Betrag um einen Mindestselbstbehalt von 300,- DM gekürzt.

Bei Badewannenschäden entfällt der Selbstbehalt, wenn die Behebung durch Beschichtung oder Ausbesserung erfolgt.

Der prozentuale Selbstbehalt ist ausgeschlossen.

4. *Anerkennung*

4.1 Sofern dem Versicherer die Besichtigung des Risikos ermöglicht wird, erkennt er an, daß ihm bei Abschluß der Versicherung alle Umstände bekannt waren, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, es sei denn, daß vom Versicherungsnehmer derartige Umstände arglistig verschwiegen wurden.

4.2 Die Verpflichtung, nachträglich eingetretene Gefahrerhöhungen anzuzeigen, bleibt davon unberührt.

5. *Repräsentanten*

Der Ausschluß von Schäden durch Vorsatz bezieht sich nur auf die Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

Als Repräsentanten gelten die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.

6. *Regreßverzicht*

Schäden, die eine Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Bauleistung hervorrufen und auf Fehler der Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind, gelten im Umfang der Versicherungsbedingungen als mitversichert.

Im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens verzichtet der Versicherungsnehmer auf sein Rückgriffsrecht gegenüber dem zu diesem Personenkreis gehörenden Schadenstifter. Bei Vorsatz oder Böswilligkeit behält sich jedoch der Versicherer das Rückgriffsrecht vor.

7. *Versehensklausel*

Eine Unterlassung einer Anzeige oder die Vornahme einer unrichtigen oder verspäteten Anzeige sowie sonstige Obliegenheitsverletzungen kann der Versicherer zum Nachteil des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten nicht geltend machen, es sei denn, daß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Repräsentanten vorliegt.

Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrages, falls dieser vereinbart worden wäre, wenn die Obliegenheitsverletzung nicht vorgelegen hätte.

Diese Vereinbarung gilt nicht für die Erstrisikoversicherungssumme bei Mitversicherung von Altbauten.

8. *Vorrang anderweitiger Versicherungen*

Besteht für versicherte Sachen durch den Versicherungsnehmer oder sonstige Mitversicherte eine Sonderversicherung, so geht diese im Schadenfall voran. Bietet diese Versicherung keinen ausreichenden Versicherungsschutz, haftet der Versicherer im Rahmen dieses Vertrages.

9. *Abtretung von Schadenersatzansprüchen*

Ansprüche des Versicherungsnehmers oder der Versicherten aus einem Schaden gegenüber einem Dritten als Schadenstifter oder dessen Versicherer haben keinen Einfluß auf die Leistungsverpflichtung des Versicherers dieser Police. Bestreitet der Dritte oder dessen Versicherer seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer im Rahmen dieses Vertrages Ersatz, wobei Ansprüche gegen einen Dritten nach § 67 VVG auf ihn übergehen. Der Anspruch gegen einen Dritten oder

dessen Versicherer kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers oder dessen Versicherten abgetreten werden.

10. 72 Stunden-Klausel

Schäden, die innerhalb von 72 Stunden festgestellt werden und in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, gelten als ein Schadenereignis. Die Selbstbeteiligung von 300,- DM wird dann nur einmal in Abzug gebracht

11. Kriegsnachschäden (zu § 2 Nr. 1 ABN)

Entschädigung wird auch geleistet für Kriegsnachschäden unter der Voraussetzung, daß das Baugelände behördlicherseits auf das Vorhandensein von Kriegsmaterial abgesucht und baupolizeilich freigegeben wurde.

12. Gerichtsstand

Es gilt der Gerichtsstand des Versicherungsnehmers.

13. Kündigungsverzicht

Wird der Versicherungsvertrag nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall gemäß § 8 Nr. 5 ABN gekündigt, so beendet diese Kündigung den Versicherungsvertrag und die Haftung des Versicherers für das vom Versicherungsfall betroffene Objekt. Die Haftung des Versicherers für versicherte Sachen, mit deren Bau vor dem Zeitpunkt der Kündigung begonnen wurde, besteht jedoch auf Antrag fort, bis sie gemäß § 8 Nr. 1 bis 4 ABN endet.

Dem Versicherer ist für die Beitragsberechnung eine Aufstellung über die Objekte einzureichen, deren Fertigstellung noch nicht beendet ist, mit Angabe von Baudauer, Versicherungssumme gemäß § 5 ABN und Versicherungsort.

14. Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Versicherungsnehmer willigt ein, daß der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an die entsprechenden Fachverbände zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch

unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, daß die Versicherungseinrichtungen der Bayerischen Versicherungskammer seine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für ihn zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Ohne Einfluß auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willigt der Versicherungsnehmer weiter ein, daß der/die Vermittler seine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das ihm zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.

15. Unvorhergesehenes (Klausel 50)

Abweichend von § 2 Nr. 1 Abs. 2 ABN sind unvorhergesehen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.

16. Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer (Klausel 68)

Der Versicherer verzichtet auf Rückgriffansprüche gemäß § 3 Nr. 3 ABN gegen versicherte Unternehmer und Nachunternehmer wegen Schäden an versicherten Bauleistungen, die der Schadenstifter nicht selbst erstellt hat; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenstifter gegen Haftpflicht nicht versichert ist.

17. Ende der Versicherung (zu § 8 ABN)

Die Bestimmungen des § 8.3 b und c ABN werden wie folgt geändert und ergänzt:

Die Haftung des Versicherers endet 12 Tage nach erfolgter vollständiger Ingebrauchnahme des Gesamtgebäudes oder spätestens 12 Tage

nach Stellung des Bauabnahmeantrages. Maßgebend ist der frühere Zeitpunkt.

In der Versicherungszeit eintretende Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß infolge laufenden Gebrauchs bereits teilfertiger Gebäudeteile sind keine unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Bauleistungen im Sinne dieser Bedingungen.

18. Sachverständigenklausel

In Ergänzung zu § 15 ABN gilt vereinbart, daß der Versicherer und Versicherungsnehmer in berechtigten Fällen übereinstimmend den gleichen Sachverständigen wählen können. Die Kosten des Sachverständigen trägt dann der Versicherer. Ist eine Partei mit der Feststellung des gemeinsamen Sachverständigen nicht einverstanden, tritt das Sachverständigenverfahren gemäß § 15.2 ABN in Kraft.

19. Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertiggestellten Teilen von Bauwerken (Klausel 70)

Abweichend von § 8 Nr. 3 Abs. 3 ABN endet die Haftung des Versicherers für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen, für jedes Bauwerk erst, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 a bis c ABN nicht nur für einen Teil, sondern für das ganze Bauwerk vorliegen.

Teil IV: Mitversicherung von Altbauten

Altbauten können unter bestimmten Voraussetzungen mitversichert werden.

Speyer, den 25. 1. 1995
Bischöfliches Ordinariat

München, den 18. 1. 1995
Bayerischer Versicherungsverband/
Bayerische Versicherungskammer
i.A.

gez. Büchler
Generalvikar

gez. Ruckdeschel

Dienstnachrichten

Inkardination

Bischof Dr. Anton Schlembach hat den Priester der Diözese Allahabad, Dr. Henry Patrao, mit Wirkung vom 3. Februar 1995 in die Diözese Speyer inkardiniert. Mit der Inkardination wurde ihm die Pfarrei Lingenfeld verliehen.

Todesfälle

Am 6. Februar 1995 verschied Pfarrer i. R. Hans Sebastian Neumüller im 79. Lebens- und 49. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 8. Februar 1995 verschied Pfarrer i. R. Joseph Scherübl im 89. Lebens- und 63. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 20. Februar verschied Pfarrer Pius Jung im 62. Lebens- und 36. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R.I.P.

Beilagenhinweis (Teilbeilagen)

1. OVB Nr. 4
2. Kirche und Gesellschaft Nr. 217
3. 750 Jahre Zisterzienserinnen-Abtei Lichtenthal

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 1 02-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Domkapitular Dr. Norbert Weis
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	8. März 1995